

Forstbetriebsgemeinschaft Hagen

Protokoll

**der Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Allendorf/Hagen am
08.03.2018 in Lübkes Grillwerk in Allendorf**

TOP 1 Begrüßung

Der Vorsitzende der FBG Allendorf/Hagen, Herr Schulte-Stracke, eröffnete um 20.00 Uhr die Versammlung und begrüßte alle anwesenden Mitglieder. Sein besonderer Gruß galt den Herren Ike-meyer und Solm vom Forstamt. Er stellte fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Hiergegen ergaben sich keine Einwendungen. Die Versammlung ist somit beschlussfähig. Des weiteren gab der Vorsitzende bekannt, dass die FBG auch in diesem Jahr einen Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € je anwesenden Mitglied übernimmt.

TOP 2 Gedenken der verstorbenen Mitglieder

Zum Gedenken an die im abgelaufenen Jahr verstorbenen Mitglieder forderte der Vorsitzende die Anwesenden auf, sich von ihren Plätzen zu erheben und ihrer zu gedenken.

TOP 3 Vorstellung des neuen Förster

Zum 1.11.2017 wurde der Forstbetriebsgemeinschaft ein neuer Förster und zwar Herr Stefan Solm durch das Forstamt zugewiesen. Herr Solm stellte sich der Versammlung vor und erläuterte seinen bisherigen beruflichen Werdegang. In der örtlichen Presse wurde hierüber bereits am 21.10.2017 informiert. Der Vorsitzende hieß den neuen Förster herzlich willkommen und wünschte ihm für die Zukunft alles gute und eine gute Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft.

Im Anschluss hieran berichtete Herr Solm über die Tätigkeiten des vergangenen Jahres in der FBG. Insgesamt wurden im vergangenen Jahr 9.200 fm Holz eingeschlagen. Hiervon betrug der Anteil des Nadelholzes 8.700 fm. Durch Fremdunternehmen wurden hiervon 7.600 fm eingeschlagen. Verkauft wurden durch das Forstamt 8.300 fm.

In 2018 sollen wieder mehr Pflanzungen als im Vorjahr durchgeführt werden. Wegen des vermehrten Holzanfalls im Starkholzbereich, bedingt durch den Sturm Friederike, soll in diesem Jahr mehr Schwachholz geerntet werden.

Die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und dem Vorstand der FBG bezeichnete Herr Solm als gut.

TOP 4 Protokoll der letzten Mitgliederversammlung

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung lag in der Versammlung öffentlich aus. Außerdem wurde es auf der Internetseite der FBG veröffentlicht. Einwände wurden nicht erhoben. Es wurde somit einstimmig anerkannt.

TOP 5 Bericht des Vorstandes

Der Vorsitzende berichtete über Aktivitäten des vergangenen Jahres, hier unter anderem über 4 Vorstandssitzungen. Ein Hauptthema in diesen Vorstandssitzungen war der Erlass einer neuen Satzung für die FBG. Es wurde ein Satzungsentwurf ausgearbeitet und dieser dem Forstamt zur Stellungnahme übersandt. Bis auf geringfügige Änderungen könnte dieser Satzungsentwurf als neue Satzung für die FBG beschlossen werden. Wegen des anstehenden Kartellverfahrens gegen das Land Baden-Württemberg, deren Ausgang sich auf das Land NRW auswirken wird, erschien es ratsam, mit der Satzungsänderung noch zu warten, um gegebenenfalls die notwendigen Veränderungen gleich in dieser Satzung aufzunehmen. Da die bisherige Satzung noch rechtsgültig ist, ist für den Neuerlass keine Eile geboten.

Da ein Teil der FBG Mitglieder und der Vorstand mit der Beförderung durch den Förster nicht zufrieden waren, hat der Vorstand der FBG dieses dem Forstamt mit Schreiben vom 10.07.2017 mitgeteilt. Das Forstamt hat hierauf reagiert und der FBG zum 01.11.2017 einen neuen Förster, und zwar Herrn Solm, zugeteilt.

Durch die Wahl der neuen Beisitzer zum Vorstand wurden hier die Arbeiten insbesondere für den Bereich Hagen neu verteilt. Durch die Ortskenntnisse der Beisitzer aus Hagen wird die notwendige Wegeunterhaltung von diesen vorrangig betreut.

Des Weiteren berichtete er über die Teilnahme an Gesprächsrunden mit dem Forstamt und den zum Forstamtsbezirk gehörenden Vorsitzenden der Forstbetriebsgemeinschaften. In der letzten Gesprächsrunde wurde der bisherige Leiter des Forstamtes, Herr von der Goltz, verabschiedet und Herr Rosenkranz als neuer Leiter vorgestellt.

Das Thema Kartellverfahren wird vom Vorsitzenden nur kurz angesprochen, da hierzu unter Punkt 10 der Tagesordnung Herr Ikemeyer vom Forstamt entsprechende Informationen geben wird.

OP 6 Kassenbericht

Der Geschäftsführer, Herr Fischer, gab einen ausführlichen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr 2017. Fragen zu dem Kassenbericht ergaben sich nicht. Der Kassenbericht wurde somit einstimmig angenommen.

TOP 6 Bericht der Kassenprüfer, Wahl eines neuen Kassenprüfers

Die Herren Franz Clute und Stefan Nolte haben die Kasse geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Die Kassenprüfer bescheinigten dem Geschäftsführer eine ordentliche und übersichtliche Kassenführung.

Für den ausscheidenden Kassenprüfer Franz Clute wurde Reinhold Ruhmann gewählt.

TOP 8 Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

Auf Antrag der Kassenprüfer wurde dem Vorstand und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt.

TOP 9 Neuwahl des 1. Vorsitzenden

Dieser Punkt stand bereits im Vorjahr auf der Tagesordnung. Da jedoch keiner der anwesenden Mitglieder zur Übernahme dieses Amtes bereit war, erklärte sich der bisherige 1. Vorsitzende bereit, dieses noch einmal für 1 Jahr weiter zu führen. Im Laufe des Jahres sollte sich dann der Vorstand um eine andere Person kümmern. In weiteren Gesprächen mit dem Vorstand hat sich der 1. Vorsitzende bereit erklärt, auch wegen der anstehenden Veränderung durch das Kartellverfahren bei einer Wiederwahl noch einmal für die restlichen 3 Jahre der Wahlperiode zu Verfügung zu stehen. Aus diesem Grunde wurde als Wahlvorschlag eine Wiederwahl vorgeschlagen. Bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen wurde Hermann Josef Schulte-Stracke als 1. Vorsitzender gewählt. Er nahm die Wahl an und bedankte sich für das Vertrauen.

TOP 10 Information des Forstamtes über das Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg und deren Auswirkungen auf unsere FBG

Lt. Herrn Ikenmeyer befasst sich die nordrhein-westfälische Forstpolitik mit drei großen Herausforderungen. Dies sind:

1. die Umsetzung der De-Minimis-Regelung.
2. die Ablösung der indirekten durch eine direkte Förderung in der Betreuung
3. die Beendigung der kooperativen Holzvermarktung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW.

Zu 1

Am 12.05.2016 ging bei der EU Kommission eine anonyme Beschwerde ein. Der bis heute unbekanntes Beschwerdeführer monierte eine ungerechtfertigte Beihilfe an Wald und Holz NRW. Mit dieser Beihilfe in Höhe von etwa 11 Mio € würde die Betreuung von Privat- und Körperschaftswald unterstützt. Die EU-KOM hat die Einzelwaldbesitzer als Begünstigte akzeptiert, jedoch sind hierbei die mittlerweile vereinbarten Förderregelungen der Europäischen Union einzuhalten. Eine Nichteinhaltung der Förderregelungen hätte ein Verbot der Bezuschussung für die Beförderung zur Folge.

Nach Ausführungen von Herrn Ikenmeyer bezahlen die Waldbesitzer für die durch Wald und Holz NRW erbrachten Beförderungsdienstleistungen Entgelte. Diese decken jedoch den tatsächlichen Aufwand nur zum Teil. Die hierdurch entstehende Unterdeckung gleicht das Land NRW zur Entlastung der Waldbesitzer aus. Dieses wird in Zukunft wegfallen. Anstelle dieser indirekten Förderung soll nun eine Einzelfallförderung treten. Bei der Einzelfallförderung soll die De Minimis Regelung angewandt werden. De Minimis bedeutet soviel wie Kleinigkeit. Als eine solche Kleinigkeit wird in diesem Fall eine Beihilfe von weniger als 200.000,-€ in drei Jahren angesehen. Bis zu diesem Betrag ist eine Förderung durch das Land unproblematisch. Hierzu müssen jedoch gewisse Formalitäten eingehalten werden. Das bedeutet, dass derjenige, der die Beihilfe gewährt (Land NRW) eine sogen. De-Minimis-Bescheinigung über die Höhe der Beihilfe auszustellen hat. Der Empfänger der Beihilfe (Waldbesitzer) hat im Gegenzug mit der De-Minimis-Erklärung zu

bestätigen, dass er in den vergangenen 3 Jahren nicht mehr als 200.000,- € an Beihilfe erhalten hat. Wie dieses Antragsverfahren gehandhabt werden soll, wird derzeit noch vom Landesbetrieb Wald und Holz abgeklärt.

Zu 2 Vorgelagerte Dienstleistungen, Einführung direkter Förderung

Von der Umstellung der indirekten Förderung in die direkte Förderung ist in erster Linie der Holzverkauf betroffen. Das Bundeskartellamt geht sogar soweit, dass zum Holzverkauf auch die vorgelagerten Arbeiten wie z.B. Auszeichnen, Einschlag, Aufmaß Kennzeichnung bis zur fertigen Holzliste gehören. Auf Initiative mehrerer Bundesländer wurde hierzu das Bundeswaldgesetz im § 46 dahingehend geändert, dass diese vorgelagerten Dienstleistungen von den Wettbewerbsrechtlichen Beschränkungen freigestellt sind. Dieses würde bedeuten, dass diese Arbeiten weiterhin von Wald und Holz NRW in der bisherigen Form erbracht werden könnten. Nach Auffassung des Bundeskartellamtes stellt der geänderte § 46 BwaldG einen Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht dar, weil der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird. Dieser Punkt wird derzeit vor dem Bundesgerichtshof verhandelt. Ein Anhörungstermin in dieser Sache wird am 10.04.2018 stattfinden. Mit einem Urteil wird im Laufe des Sommers gerechnet.

Wie sich die veränderten Förderrichtlinien auf die zukünftige Entgeltordnung auswirken wird, kann derzeit noch nicht gesagt werden. Künftig wird als die Beförderung von Zusammenschlüssen mit dem Betrag in Rechnung gestellt werden müssen, den sie auch in der Tat kostet. Einen Teil dieser Kosten kann dann im Zuge der direkten Förderung zurückgeholt werden. Die Höhe dieses Fördersatzes steht zum jetzigen Zeitpunkt ebenso wenig fest, wie die Rahmenbedingungen der Förderfähigkeit.

Auch bei der Einführung der direkten Förderung gilt als, dass mehr administrative Arbeit auf alle Beteiligten zukommt.

Zu3 Beendigung der kooperativen Holzvermarktung

Derzeit verkauft der Landesbetrieb Wald und Holz nicht nur Holz aus dem landeseigenen Forstbetrieb, sondern über Rahmenverträge mit den Abnehmern auch Holz mengen aus dem Privat- und Körperschaftswald. Diese Praxis stellt aus Sicht der Kartellbehörde ein wettbewerbswidriges Verkaufskartell dar. Zurück geht diese Angelegenheit auf die Beschwerde eines Sägers aus NRW aus dem Jahre 2001.

Zwischenzeitlich haben verschiedene Gespräche zwischen Vertretern des BkartA, des MULVN und Wald und Holz stattgefunden mit dem Ergebnis, dass das MULNV beschlossen hat, die vermutet kartellrechtswidrige Holzvermarktung komplett zum 1.1.2019 einzustellen. Die Forstbetriebsgemeinschaften werden also bald entscheiden müssen, wer für sie künftig die Vermarktung des Holzes übernehmen soll.

Der 1. Vorsitzende bedankte sich bei Herrn Ikenmeyer für seine ausführlichen und umfangreichen Informationen. Durch die Umstellung der Förderung werden auf die FBG umfangreiche Arbeiten zukommen. Ob diese dann auch noch durch Ehrenamtliche ausgeführt werden können, muss abgewartet werden. Nach seinen weiteren Ausführungen will der Waldbauernverband Organisationen für den Holzverkauf aufbauen bzw. hierbei behilflich sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich alle Waldbesitzer hiermit solidarisch zeigen. Der Aufbau einer solchen Organisation soll evtl. durch das Land gefördert werden.

Fragen zur künftigen Höhe der Förderung konnten nicht beantwortet werden. Fest steht jedoch, dass Fördermittel in Zukunft nur noch Mitglieder von Forstbetriebsgemeinschaften erhalten.

TOP 11 Verschiedenes

Der 1. Vorsitzende berichtete darüber, dass der Waldbauernverband sich gegenüber anderen Institutionen erheblich für die Belange der Waldbesitzer einsetzt. Gerade z. Zt. führt er Verhandlungen mit dem Umweltministerium und dem Kartellamt um Lösungen zu finden, wie die Auswirkungen der Kartellklage für die Waldbesitzer gemindert werden können. Damit der Waldbauernverband diese Aufgaben ausführen kann, benötigt er auch entsprechende finanzielle Mittel. Seine Einnahme bezieht er in erster Linie aus entsprechenden Mitgliedsbeiträgen. Aus diesem Grund empfiehlt der 1. Vorsitzende, dass die FBG dem Waldbauernverband als Mitglied beitrifft. Der Beitrag für das 1. Jahr wird von der FBG übernommen. Danach müssen die Mitglieder eine erneute Entscheidung hierzu treffen. Bei einem Beitritt zum Waldbauernverband wird von diesem folgender Beschlussvorschlag für das weitere Vorgehen unterbreitet:

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, weiterführende Verhandlungen für den Beitritt der Forstbetriebsgemeinschaft zur Forstwirtschaftlichen Vereinigung und zur entsprechenden Holzverkaufsorganisation des Privatwaldes in den Kreisen HSK und Soest zu führen und ggfls. den Beitritt zu erklären. Über eine im Einzelfall erforderliche Satzungsänderung müsste eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden.

Die Mitgliederversammlung beschließt bei 2 Enthaltungen den Beitritt zum Waldbauernverband und den vorstehenden Beschlussvorschlag.

Frau Huxol-Nüchel fragt nach, nach welchen Prioritäten der Wegebau erfolgt. Hierzu wurde mitgeteilt, dass zunächst Wege freigeschnitten werden wo Holzabfahren anstehen. Bei allen anderen Wegen müssten Einzelfallentscheidungen je nach Dringlichkeit und Kassenlage getroffen werden.

Um 22,40Uhr schließt der 1. Vorsitzende die Versammlung und bedankt sich bei allen anwesenden Mitglieder.

59846 Sundern, den 19.03.2018

Schulte-Stracke
1. Vorsitzender

Fischer
Geschäftsführer